

Protokoll

der Fortsetzung der 54. Mitgliederversammlung des Badischen Tennisverbandes e.V. am 23. Mai 2015 in Leimen im Landesleistungszentrum.

Beginn: 16.15 Uhr
Ende: 18.45 Uhr
Anwesend: Anwesend zu Beginn 49 Vereine
106 Vereine wurden vertreten
(Mandatsprüfung siehe Anlage)

Hinsichtlich der Feststellung, dass die Einladung den Vereinen und Abteilungen satzungskonform und fristgerecht zugegangen ist, wird auf das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung Bezug genommen.

TOP 1 Feststellung Stimmberechtigung

Feststellung Stimmberechtigung: 330 Stimmen

TOP 2 (13a) Festlegung des Bezirks, in dem die nächste Mitgliederversammlung stattfindet

Vorschlag des Präsidiums: Bezirk 3

Ja- Stimmen 305	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 25
-----------------	----------------	-----------------

TOP 3 (14) Anträge auf Änderung der Satzung des BTV

Der Vizepräsident und Schatzmeister Weber stellt die Anträge vor und erläutert, dass der damalige Schatzmeister des BTV die Anträge über seinen Verein gestellt hat, weil nur noch Vereine durch die versehentlich erfolgte Änderung des § 14 der Satzung BTV antragsberechtigt waren.

Anträge des Tennis-Club Rüppurr 1929 e.V. (Fettdruck jeweils Änderung)

§ 14 wird ergänzt vor dem alten Wortlaut wie folgt:

Jedes Mitglied und alle im § 11 genannten Organe des Verbandes haben das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Eine Wortmeldung erfolgte nicht. Die Abstimmung erfolgte offen per Akklamation.

Ja- Stimmen einstimmig	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
------------------------	----------------	----------------

Damit ist die erforderliche 2/3 Mehrheit für die Satzungsänderung erreicht.

§ 9 Abs. 1

Aufnahmeentgelte, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen ist der vom BTV an den DTB, an den **BSB Freiburg und die VBG** zu zahlende Beitrag enthalten. Ändert der DTB, **der BSB Freiburg und die VBG diesen Beitrag**, so ändert sich der Jahresbeitrag des BTV vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der

Mitgliederversammlung bedarf.

Auf Nachfrage wird erläutert, weshalb eine Umlage von 10 Cent pro Mitglied erfolgt.

Die Abstimmung erfolgte offen per Akklamation.

<i>Ja- Stimmen klare 2/3 Mehrheit</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 44</i>
---------------------------------------	-----------------------	------------------------

Damit ist die erforderliche 2/3 Mehrheit für die Satzungsänderung erreicht.

TOP 4 (15) Anträge auf Änderung der Wettspielordnung des BTV

Die Vizepräsidentin für Sport Helen Spieth teilt mit, dass diese Anträge von der Kommission für Mannschaftssport erarbeitet wurden, aber aus formellen Gründen (Antragsrecht nur bei den Mitgliedern) von dem Verein TC Dettingen-Wallhausen gestellt wurden. Die Abstimmung soll jeweils per Akklamation erfolgen, soweit das Stimmergebnis eindeutig ist

Anträge des TC Dettingen-Wallhausen

§ 2 Nr. 2 WSpO wird geändert (Änderungen Fettdruck)

2. Die Kommission für Mannschaftssport legt vor Beginn einer Spielsaison auch für den Jugendbereich in Textform fest:

- die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
- die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
- die Auf- und Abstiegsregelungen
- die Regelspieltage und Anfangszeiten
- die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
- Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
- die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
- die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)
- Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß § 18 WSpO
- Die Durchführungsbestimmungen § 9 Ziff. 5 **bis 8 sowie die Regelungen für die Breitensportwettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 12.**

<i>Ja- Stimmen klare 2/3 Mehrheit ohne Auszählung</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 3</i>
---	-----------------------	-----------------------

Bei 3 Enthaltungen ist der Antrag angenommen

§ 4 Begriffsbestimmungen wird nach dem am Schluss um folgenden Spielstrich ergänzt:

- **Doppel als Mannschaftswettbewerb: Mannschaftsspiel mit zwei Doppelrunden mit jeweils unterschiedlichen Doppelpaarungen.**

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderung erfolgte einstimmig.

§ 5 wird wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

„Spielgemeinschaften zwischen zwei Vereinen des BTV sind in jedem Wettbewerb zulässig. Sie werden unter dem Begriff TSG und dem vollen Vereinsnamen der beteiligten Vereine geführt. In einem Wettbewerb darf ein Verein nur mit einem weiteren Verein eine TSG bilden. Die beteiligten Vereine können in den entsprechenden Wettbewerben keine eigenen Mannschaften melden. Der zuerst genannte Verein übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus der WSpO ergeben sowie die des gastgebenden Vereins. **Sowohl auf Verbands- als auch auf Bezirksebene kann bei Spielgemeinschaften bestehend aus zwei Vereinen eines Bezirks der zuerst genannte Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung den Austragungsort von Heimspielen dieser Spielgemeinschaft festlegen.** Im Falle einer Auflösung der TSG verbleibt der erstgenannte Verein in der erreichten Spielklasse, bei dessen Verzicht der Zweitgenannte.“

<i>Ja- Stimmen klare 2/3 Mehrheit ohne Auszählung</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 7</i>
---	-----------------------	-----------------------

Die Änderung erfolgte ohne Gegenstimmen, bei 7 Stimmenthaltungen mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit. Der Antrag ist damit angenommen.

§ 8 Spielsystem wird wie folgt neu gefasst:

Alle Mannschaftsspiele werden entweder mit Mannschaften, die **bestehen** aus

- a) 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren**
- b) 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren oder**
- c) 6 oder 4 Doppelspielern, die das Mannschaftsspiel in 2 Doppelrunden à 3 oder 2 Doppeln durchführen, ausgetragen.**

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderung erfolgte einstimmig.

§ 9 Nr. 1 – 4 Mannschaftswettbewerbe werden wie folgt gefasst:

Mannschaftsspiele können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

1.	2.	3.	4.
Herren	Damen	Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 30	Damen 30	Junioren U 16	Juniorinnen U 16
Herren 40	Damen 40	Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Herren 50	Damen 50	Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Herren 55	Damen 55	<u>Junioren U 10</u>	<u>Juniorinnen U 10</u>
Herren 60	Damen 60		
Herren 65	Damen 65		
Herren 70	Damen 70		
Herren 75	Damen 75		
Herren 80	Damen 80		

§ 9 Ziff. 10, 11 und 12 Mannschaftswettbewerbe wird wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

10. Die Altersangaben der Ziff. 3, 4 **und 5** bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.

11. Die Vorschriften der WSpO gelten - soweit anwendbar- auch für die Wettbewerbe nach U 8 - U 10 (Ziff. 5), **Mixed (Ziff. 6), Gemischte Mannschaften (Ziff. 7) und Doppel (Ziff. 8)**. Abweichende Bestimmungen zu den Wettbewerben der Ziff. 5 bis 8 können erlassen werden, soweit sie durch Eigenheiten des Wettbewerbes zwingend sind.

12. Breitensportwettbewerbe, deren Regelungen von der Kommission für Mannschaftssport festgelegt werden.

In seiner Wortmeldung merkt Bernd Greiner an, dass man irgendwann die Begriffsbestimmungen in der WSpO ergänzt, dass Breitensportwettbewerbe, wie sie gemeint sind, Wettbewerbe seien, bei denen es nicht um Auf- oder Abstieg geht und auch keine Ranglisten- oder LK-Punkte vergeben werden. Frau Spieth entgegnet, dass die Kommission für Mannschaftssport sich über die Definition Gedanken gemacht hat und dass die Definition nicht allein am Auf- und Abstieg festgemacht werden kann. Anregungen nehme man dankbar entgegen.

Die Abstimmung erfolgte über § 9 insgesamt:

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderung erfolgte damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 10 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

1. Mannschaften des Vorjahres – mit Ausnahme der Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Jugendmannschaften), die gemäß § 11 Ziff. 3 jährlich neu zu melden sind – gelten im kommenden Spieljahr als gemeldet, wenn sie nicht ab- oder umgemeldet werden.

2. Für jede Mannschaft wird für jeden Wettbewerb **jährlich** pro Runde ein Entgelt erhoben.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderung erfolgte einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 11 Spielklassen wird Ziff. 3 neu gefasst und Ziffer 4 und 5 angefügt (Fettdruck neuer Wortlaut)

3. Grundsätzlich beginnen neue Mannschaften in der untersten angebotenen Spielklasse des Bezirks.

4. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, **5 und 7** (Jugendmannschaften). Diese werden zu jeder Saison neu gemeldet und von den Spielleitern nach Vorschlag der meldenden Vereine auf die Spielklassen **der Bezirksebene** gemäß Ziff. 2 aufgeteilt.

Die Bezirksmannschaftsmeister der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3 und 4 und U 10 spielen den Badischen Mannschaftsmeister aus.

5. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 6 bis 8 werden nur auf Bezirksebene ausgetragen.

Die Abstimmung erfolgt insgesamt über die Änderungen in § 11.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 13 Ziff. 4 Spielwertung wird wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

4. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Ist unter tabellenpunktgleichen Mannschaften eine, die aufgrund einer entsprechend Ziff. 2b vorgenommenen Spielwertung gegenüber den anderen Mannschaften begünstigt ist und entscheidet diese Begünstigung über Auf- oder Abstieg, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel auch für die anderen betroffenen Mannschaften mit dem gleichen Ergebnis gewertet.

Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 14 Ziff. 4- 6 Auf- und Abstieg, Meisterschaften werden wie folgt geändert (Änderungen Fettdruck):

5. Aus überverbandlichen Klassen abgestiegene oder **zurückgezogene Mannschaften** müssen in die höchste Spielklasse des Verbandes aufgenommen werden. **§ 15 Ziff. 2 gilt ansonsten entsprechend.**

6. Von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, **5 und 7** (Jugendmannschaften).

Die Abstimmung erfolgt insgesamt über die Änderungen in § 14.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 15 Abmelden und Zurückziehen von Mannschaften wird wie folgt gefasst. Ziff. 4 ist neu, Ziff. 4 alt wird zu Ziff. 5 neu (Änderungen Fettdruck):

1. Bis zu einem in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Termin kann jede Mannschaft eines Vereins abgemeldet werden. **Für eine Neuanmeldung im folgenden Spieljahr gilt § 11 Ziff. 3.** Spielen mehrere Mannschaften des Vereins im selben Wettbewerb, so wird nach der Abmeldung die Nummerierung der verbliebenen Mannschaften entsprechend geändert. **Eine Abmeldung nach dem festgesetzten Meldetermin aber bis zum 15. 04 kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden.**

4. Wird eine Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin aber vor dem 15.04. abgemeldet, so wird diese Mannschaft aus dem Wettbewerb gestrichen.

Die Abstimmung erfolgt insgesamt über die Änderungen in § 15.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen für den

gesamten Paragraphen.

§ 18 Ziff.3 Teilnahmerecht von Spielern wird wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck)

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Er kann an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1, und 2 **und 8** der WSpO sowie einem zusätzlichen Mannschaftswettbewerb gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern er in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ist. Jugendliche (Spieler, die die Altersvoraussetzungen für Wettbewerbe des § 9 Ziff. 3, 4 und 5 erfüllen) können an maximal drei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 22 Ziff. 3 und 7 Namentliche Mannschaftsmeldung werden wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

3. In der Mannschaftsmeldeliste müssen alle Spieler (auch eventuell nur als Ersatz- oder Doppelspieler vorgesehene) in der Reihenfolge der Spielstärke aufgeführt werden. **Spieler eines Vereins, die in überverbandlichen Mannschaften spielen, sind in der namentlichen Mannschaftsmeldung des betreffenden Wettbewerbes mit aufzuführen.** Für die Beurteilung der Spielstärke werden die deutschen Ranglistenplätze sowie das Leistungsklassensystem zugrunde gelegt. Die Kriterien des Leistungsklassensystems werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Frau Spieth weist daraufhin, dass es vor zwei Jahren den Antrag des TC Oberkirch hierzu gab. Dieser wurde abgelehnt, die Kommission für Mannschaftssport erhielt aber den Auftrag, sich Gedanken zu machen. Die Kommission für Mannschaftssport hat folgenden Vorschlag erarbeitet:

7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind mit Ausnahme nachweislich vergessener Spieler nicht möglich. Der Nachweis ist nur dann gegeben, wenn der Spieler im vergangenen Jahr auf einer Meldeliste des Vereins genannt war und in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein gemeldet worden ist. Die Nachmeldung muss spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen.

Für die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 5 gilt hiervon abweichend:

Der Nachweis ist nur dann gegeben, wenn der Spieler im laufenden Jahr bei keinem anderen Verein gemeldet worden ist. Die Nachmeldung muss spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen.

<i>Ja- Stimmen klare 2/3 Mehrheit ohne Auszählung</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 7</i>
---	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten einstimmig ohne Gegenstimmen und bei 7 Enthaltungen.

Die Nachmeldung bei den Mixed-Wettbewerben und der Winterhallenrunde muss spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag aller Gruppen des Mixed-Wettbewerbes bzw. der Winterhallenrunde erfolgen, in denen der Spieler durch Nachmeldung spielberechtigt wird.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 31 Ziff. 3 Spielbericht und Ergebnismeldung wird wie folgt gefasst (Änderungen Fettdruck):

3. Das Verfahren der Ergebnismeldung **durch** Online-Eingabe des Spielberichts nach Beendigung des Mannschaftsspiels wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Einhaltung ist der Heimverein verantwortlich.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 32 Ziff. 3 neu Allgemeines

Über den Antrag

„3. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, so sind in der Halle neue Bälle zu verwenden.“

ergibt sich eine Diskussion mit mehreren Wortmeldungen. Im Rahmen der Diskussion wird auf die Mehrkosten verwiesen und zum „Ablaufproblem“ - der Mannschaftsführer ist nicht mit ausreichenden Bällen ausgestattet.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen</i>	<i>Enthaltungen</i>
--------------------	---------------------	---------------------

Die Abstimmung ergibt nach Abstimmung Ja- und Neinstimmen deutlich, dass die 2/3-Mehrheit nicht erreicht wird, der Antrag deshalb abgelehnt ist.

In seiner Wortmeldung weist Hans-Joachim-Weber darauf hin, dass der Oberschiedsrichter immer anordnen kann, dass in der Halle neue Bälle verwendet werden müssen.

§ 42 Ziff. 3 und 4 Kosten werden neu durchnummeriert (Änderungen Fettdruck)

Ziffern 1 und 2 wie bisher

3. Eine Erstattung sonstiger Kosten findet nicht statt (Änderungen Fettdruck)

4. Aufwendungen, welche durch das Fehlverhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Vereins dem Gegner oder Dritten auf-grund einer Entscheidung nach den §§ 39 und 40 WSpO entstehen, wie beispielsweise durch eine eventuelle Neuansetzung von Spielen, können ganz oder teilweise dem Verein zur Erstattung auferlegt werden, der zu der Entscheidung Anlass gab.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

§ 43 Inkrafttreten Neue Fassung

Diese Wettspielordnung wurde im Jahr 2007 neu gefasst und trat am 01.10.2007 in

Kraft. Das Inkrafttreten von Änderungen dieser Wettspielordnung richtet sich nach § 1 Ziff. 4.

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Der Zusatzantrag zum sofortigen Inkrafttreten wurde wegen Zeitablaufs zurückgezogen.

Anlage: Ordnungsgeldkatalog

Gegen einen Verein können folgende Ordnungsgelder verhängt werden:

Ziff. 2 des Ordnungsgeldkataloges wird wie folgt geändert:

2)	15 Ziff. 4	Abmelden <u>Zurückziehen</u> einer Mannschaft nach dem 15.04. bzw. 15.09.	100 – 500 €
----	------------	--	-------------

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
--------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Über die Frage der Höhe der Strafen werden unterschiedliche Meinungen vertreten (zu viel, zu wenig). Weiter wird die Meinung vertreten, dass der Ordnungskatalog nicht ablauflogisch aufgebaut ist. Im System sei ein Fehler vorhanden, dass bei einer weiteren Eingabe das Uhrzeitende wegfällt. Über den Wortlaut erfolgt eine ausführliche Diskussion und es werden unterschiedliche Formulierungen vorgeschlagen.

15)	<u>31 Ziff. 1 und 2</u>	<u>Nichtausfüllen des Spielberichts</u>	<u>30 €</u>
-----	-------------------------	---	-------------

<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein-Stimmen 9</i>	<i>Enthaltungen 121</i>
--------------------	-----------------------	-------------------------

Damit ist die 2/3 Stimmenmehrheit bei 330 Stimmen sicher nicht erreicht und der Antrag zu Ziffer 15 abgelehnt

<u>16)</u>	31 Ziff. 3	Drei oder mehr fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Spielbericht	15 €
17)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des <u>Online-Spielberichtes</u> , bei Verspätung bis zu drei Tagen	15 €
18)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des <u>Online-Spielberichtes</u> , bei Verspätung über drei Tagen zusätzlich	30 €
19)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung	60 €

		des <u>Online</u> -Spielberichtes, bei Verspätung über zwei Wochen zusätzlich	
20)	31 Ziff. 4	Nichtzusendung des Spielberichtes nach Anforderung des Spielleiters innerhalb von 7 Tagen	50 €
21)	10 22 23 ff.	Manipulation bei der Mannschaftsmeldung, dem Eintragen eines Spielers unter falschem Namen oder vergleichbaren schwerwiegenden Fällen von vorsätzlichen Fälschungen	200 – 1.000 €

Über die übrigen Anträge zum Ordnungsgeldkatalog wird zusammen abgestimmt:

<i>Ja- Stimmen klare 2/3 Mehrheit ohne Auszählung</i>	<i>Nein-Stimmen 2</i>	<i>Enthaltungen 13</i>
---	-----------------------	------------------------

Es wird festgestellt, dass der Antrag angenommen ist.

Sodann wird über den Zusatzantrag abgestimmt, dass die Ziffern ab der beantragten Ziffer 16 wieder redaktionell geändert werden. Ohne Wortmeldung erfolgte die Abstimmung:

<i>Ja- Stimmen einstimmig</i>	<i>Nein-Stimmen 0</i>	<i>Enthaltungen 0</i>
-------------------------------	-----------------------	-----------------------

Die Änderungen erfolgten damit einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

Damit lautet der Ordnungsgeldkatalog ab Ziffer 15 wie folgt Änderungen Fettdruck

<u>15)</u>	31 Ziff. 3	Drei oder mehr fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Spielbericht	15 €
16)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online -Spielberichtes, bei Verspätung bis zu drei Tagen	15 €
17)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online -Spielberichtes, bei Verspätung über drei Tagen zusätzlich	30 €
18)	31 Ziff. 3	Nicht rechtzeitige Meldung des Online -Spielberichtes, bei Verspätung über zwei Wochen zusätzlich	60 €
19)	31 Ziff. 4	Nichtzusendung des Spielberichtes nach Anforderung des Spielleiters innerhalb von 7 Tagen	50 €
20)	10 22 23 ff.	Manipulation bei der Mannschaftsmeldung, dem Eintragen eines Spielers unter falschem Namen oder	200 – 1.000 €

		vergleichbaren schwerwiegenden Fällen von vorsätzlichen Fälschungen	
--	--	---	--

TOP 5 (16) Vorliegende Anträge der Vereine und Organe

Antrag SGK Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim auf Ergänzung des Ziff. § 32 Ziff. 2 WSpO:

Für Spiele der Jugend bis U 16 erhalten nur die zuerst spielenden Paarungen (2 & 4) neue Bälle; wenn alle Paarungen aus Zeitgründen und Platzverfügbarkeit gleichzeitig spielen, sind auch den Paarungen 1 & 3 neue Bälle zur Verfügung zu stellen. Sollten die gespielten Bälle aufgrund von Witterungsumständen nicht mehr spielbar sein (Entscheidung des Oberschiedsrichters), werden diese durch neue Bälle ersetzt.

Herr Dr. Hecker begründet den Antrag mündlich im Wesentlichen mit der erheblichen Kostenersparnis.

Das Präsidium empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Dies begründet die Vizepräsidentin Spieth ausführlich. Grund hierfür sind zum einen Ballverträge, die die Landesverbände mit den Ballfirmen abgeschlossen. Die daraus gewonnenen Mittel fließen in die Jugendförderung. Sollten diese Mittel wegfallen, dann kann es zur Anhebung der Mannschaftsmeldegebühren kommen. Zum anderen wäre dies ein Präzedenzfall für andere Spielklassen/ Wettbewerbe.

Es erfolgt eine Abstimmung der Ja- und Nein-Stimmen. Es wird festgestellt, dass unstrittig, die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht erreicht worden ist und der Antrag daher abgelehnt wurde.

Antrag TC Ladenburg

Neuer Wortlaut des § 18 Ziff. 3 WSpO:

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Er kann an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1, 2 und 8 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern er in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet ist. Jugendliche (Spieler, die die Altersvoraussetzungen für Wettbewerbe des § 9 Ziff. 3, 4 und 5 erfüllen) können an maximal drei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen 44
-------------------	---------------------	------------------------

Es wird festgestellt, dass die 2/3 Mehrheit erreicht ist und der Antrag damit angenommen ist.

Anträge des TC Steinen und des TC GW Ladenburg

Die folgenden zwei Anträge werden erst gemeinsam behandelt. Frau Vizepräsidentin Spieth spricht die Problematik der Wettbewerbsverzerrung an und wie dieser begegnet werden kann. Das Präsidium tritt dem Antrag des TC GW Ladenburg entgegen und nimmt zum Antrag des TC Steinen keine ausdrückliche Stellungnahme.

Ein Vertreter des TC Steinen begründet ausführlich den Antrag aus der Sicht eines kleinen Vereins. Der Antrag wird ausführlich diskutiert. Es erfolgen mehrere Wortmeldungen, die sich unter anderem mit der Frage beschäftigen, ob die Regelung auch auf die Bezirksliga ausgedehnt werden soll und wie die Spieler/innen zu kennzeichnen (eigentliche Mannschaft,

in der man spielt und in der man aushilft) sind. Angeregt wird die Klammer (überverbandlich oder verbandlich) wegfallen zu lassen. Der Antragsteller stellt klar, dass der Wortlaut des Antrages sich auch auf verbandlich (Oberliga) bezieht.

Nach § 18 Ziffer 3 Satz 2 WSpO wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Aus einer in der Spielklasse (überverbandlich oder verbandlich) höher spielenden Mannschaft in den Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 dürfen in einem Mannschaftsspiel maximal 2 Spieler in einer weiteren Mannschaft des Vereins in einer niedrigen Spielklasse eines anderen Wettbewerbs gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 eingesetzt werden.

Satz 3 alt wird Satz 4 neu.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen 10	Enthaltungen 10
-------------------	------------------------	------------------------

Zunächst erfolgt eine Abstimmung über die Ja-Stimmen, die die weit überwiegende Mehrheit darstellen, nicht aber ausgezählt werden.

Es wird festgestellt, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde.

Antrag TC GW Ladenburg

§ 20 Ziff. 2 soll wie folgt geändert werden:

„Spieler (ausgenommen Jugendliche und Spieler in Mixed-Wettbewerben), die in Bundes- und Regionalligen eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle Mannschaften einer anderen Altersklasse in niedrigen Spielklassen als in den Bundes- und Regionalligen.“

Das Präsidium spricht sich gegen die Annahme des Antrags aus. Ein Vertreter des Vereins ist nicht anwesend, der Antrag wird zur Abstimmung gebracht.

Die Zwei-Drittel-Mehrheit wird klar verfehlt, der Antrag ist daher abgelehnt.

Antrag TC Oberkirch auf Änderung des § 22 Abs. 7 WSpO

Wortlaut des zunächst gestellten Antrages:

7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind grundsätzlich nicht möglich, doch es gelten folgende Ausnahmen:

1. Nachweislich vergessene Spieler, wenn der Spieler im vergangenen Jahr auf der betroffenen Meldeliste des Vereins genannt war und in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein gemeldet worden ist, können nachgemeldet werden. Die Nachmeldung muss spätestens vor dem 25.04. des Jahres erfolgen.

2. Jugendliche Spieler bis 18 Jahre, die noch nie zuvor weder im Inland noch im Ausland einen Antrag auf eine Spielberechtigung gestellt haben, können ebenfalls nachgemeldet werden. Die Nachmeldung kann jederzeit in der laufenden Saison beantragt werden und gilt nur für die Spielberechtigung in Jugendmannschaften. Die Spieler werden in der Meldeliste hinter den bisherigen Spielern aufgelistet.

Die Vorsitzende des TC Oberkirch, Frau Haenel, erläutert den Antrag mündlich und weist darauf hin, dass dieser Antrag bereits bei der letzten Mitgliederversammlung gestellt worden ist. Jugendlichen sollte auch während der Saison eine Spielberechtigung erteilt werden. Der Termin 25.04. sei für Jugendliche nicht mehr zeitgerecht.

Frau Vizepräsidentin Spieth verweist auf den Antrag der Kommission für Mannschaftssport (Grenze U 8 - 10) und ergänzt, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen und praktischen Problemen kommen kann. Eine Prüfung der Meldung im Ausland könne nicht erfolgen. Die Meldung am Ende der Meldeliste sei ein Widerspruch zu Aufstellung nach Spielstärke. Zudem müsse es eine Frist geben, ab wann die Spielberechtigung in Kraft trete.

Über den Antrag erfolgt eine ausführliche Diskussion.

§ 22 WSpO soll wie folgt geändert werden und wird um Abs. 7 Ziff. 2 ergänzt.

Der Antrag wird vor der Abstimmung verlesen.

Jugendliche Spieler bis 18 Jahre, die noch nie zuvor weder im Inland noch im Ausland einen Antrag auf eine Spielberechtigung gestellt haben, können ebenfalls nachgemeldet werden. Die Nachmeldung kann bis eine Woche vor dem ersten Spieltag der Gruppen der Mannschaften, für die der Spieler nachgemeldet werden soll, beantragt werden und gilt nur für die Spielberechtigung in Jugendmannschaften. Der Antrag muss beim zuständigen Spielleiter eingehen. Die Spieler werden in der Meldeliste hinter den bisherigen Spielern aufgelistet und sind damit spielberechtigt.

Frau Haenel bestätigt, dass dies der Wortlaut des Antrages ist.

Abstimmungsergebnis bei 296 anwesenden Stimmberechtigten

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen 12	Enthaltungen 30
-------------------	------------------------	------------------------

Es wird festgestellt, dass der Antrag damit bei 12 – Neinstimmen und 30 Enthaltungen angenommen ist.

Tennisabteilung Turnerschaft Mühlburg e V. Änderungen der § 18 Abs. 6 und der Begriffsbestimmung in 3 4 WSpO:

Der Vorsitzende der Antragstellerin Gust begründet die Anträge mündlich.

Antrag 1

§ 18 Abs. 6 Teilnahmerecht von Spielern sowie § 4 Begriffsbestimmung „Deutsche im Sinne der WSpO“ werden ersatzlos gestrichen.

Antrag 2

§ 4 Begriffsbestimmung „Deutsche im Sinne der WSpO“ wird geändert und ergänzt.

- a) Deutsche Staatsangehörige
- b) Staatsangehörige eines Vollmitgliedsstaats der Europäischen Union
- c) alle anderen ausländischen Spieler, die aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahre Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen.

§ 18 Abs. 6 wird „vier bzw. zwei Deutsche im Sinne...“ durch „vier bzw. zwei Spielberechtigte im Sinne ...ersetzt

Die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung wird mehrfach angesprochen. Nach ausführlicher Diskussion wird über den Antrag 1 wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen 3	Nein-Stimmen	Enthaltungen
---------------------	---------------------	---------------------

Für den Antrag stimmt allein der antragstellende Verein. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Der Antrag 2 wird vom antragstellenden Verein ausdrücklich gestellt, Frau Vizepräsidentin Spieth verliert den Antrag.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-------------------	---------------------	---------------------

Für den Antrag stimmt allein der antragstellende Verein. Der Antrag ist damit abgelehnt, was festgestellt wird.

Antrag Tennisclub Elchesheim-Iltingen e.V.

„Abschaffung der seit dem Jahr 2014 bestehenden Einschränkungen bei der Zulassung/Genehmigung von LK- Turnieren während parallel stattfindenden überregionalen Meisterschaften, wenn diese außerhalb des Bezirkes liegen.

Vizepräsident Weber weist daraufhin, dass das Präsidium sich mit dem Antrag befasst hat, versteht ihn leider nicht. Darum würde das Präsidium beantragen, den Antrag als unzulässig abzulehnen. Für die Zulassung/Genehmigung von parallel zu den Meisterschaften stattfindenden Turnieren besteht keine Kompetenz der Mitgliederversammlung. Hierfür ist die entsprechende Instanz zuständig. Auch inhaltlich hält das Präsidium den Antrag für problematisch, wenn man nur Veranstaltungen in einem Bezirk nicht genehmigt. Dies führt zu Konflikten, wenn die Meisterschaft an einer Bezirksgrenze stattfindet. Zeitlich dreht es sich um 4 Tage alle zwei Jahre. Auch ist der Partner Württemberg zu berücksichtigen.

Frau Haenel ruft dazu auf, nicht in Bezirken oder Verbänden zu denken, sondern in Regionen und sich mit Württemberg an einen Tisch zu setzen. Es sollte nach ihrer Ansicht klar definiert werden, welche LK-Turniere schützenswert sind und ob die Baden-Württembergischen Meisterschaften für die besten Spieler sind, oder ob sie als verkapptes LK-Turnier zu sehen sind.

Das Präsidium beantragt, den Antrag als unzulässig zu verwerfen.
Der Antrag wird per Akklamation mit großer Mehrheit zurückgewiesen.

Tennisclub Wollbach e.V.

Nach dem Antrag soll eine bestimmte Lehrmethode bevorzugt werden.

Das Präsidium beantragt, den Antrag als unzulässig zu verwerfen, da keine Kompetenz der Mitgliederversammlung besteht. Es gibt dazu keine Einwände. Frau Vizepräsidentin Spieth sagt zu, den Verein über die Ablehnung zu informieren.

TOP 6 (17) Verschiedenes

Die Fortsetzung der 54. Mitgliederversammlung des BTV wird ohne weitere Wortmeldung vom Präsidenten Stefan Bitenc beendet.

Bitenc
Präsident

Weber
als Protokollführer